



Herzlich willkommen zur Abi-Info IV



Es informiert: Wolfram Bartsch

Stand Jan. 2020

Unser Programm für heute Abend:

- Belehrung am 1. Schultag
- gymnasiale Abschlüsse
- Zulassung zum Abitur
- Berechnung der Abitur-Gesamtnote
- Divergenzprüfungen
- Besondere Lernleistung
- Verschiedenes
- Wahl der Elternvertreter

Abi-Info I (Mitte 10. Jg.):

Übersicht über die Organisation der gymnasialen Oberstufe



Abi-Info II (Mitte 11. Jg.):

Ablauf der Kurswahlen, Beleg- und Einbringungsverpflichtungen



Abi-Info III (erster Schultag 12. Jg.):

Klausuren- und Terminplan, Entschuldigungsverfahren



Abi-Info IV (Beginn 12. Jg.):

Wertungen der Leistungen im Abitur, Besondere Lernleistung, Wahl der Elternvertreter



Abi-Info V (Ende 13. Jg.):

Meldung zur Abiturprüfung, Ablauf der Prüfungen

Infoveranstaltungen

Unser Programm für heute Abend:

- Belehrung am 1. Schultag
- gymnasiale Abschlüsse
- Zulassung zum Abitur
- Berechnung der Abitur-Gesamtnote
- Divergenzprüfungen
- Besondere Lernleistung
- Verschiedenes
- Wahl der Elternvertreter

Rechtsgrundlagen:

- 1) **Verordnung über die
Gymnasiale Oberstufe
(sog. „VO-GO“)**
- 2) **Verordnung über die Abschlüsse
in der gymnasialen Oberstufe
(sog. „AVO-GOBAK“)**

<http://www.mk.niedersachsen.de>

Tutor

- Klassenlehrer-Funktion
- betreut Oberstufen-Laufbahn
- Beurlaubt
- nimmt „Laufzettel Entschuldigung“ entgegen
- berät + vermittelt (falls nötig)
- nimmt an allen Konferenzen teil (mit beratender Stimme)
- darf an allen Prüfungen teilnehmen
- darf Prüfungsunterlagen einsehen
- unterschreibt Zeugnisse

Fernbleiben vom Unterricht

- Unentschuldigtes Fehlen ist eine **Ordnungswidrigkeit.** (NSchG)
- Wer an einer Schule angemeldet ist, ist **schulpflichtig.**
- Die Schule ist verpflichtet, häufig fehlende Schülerinnen und Schüler den Ordnungsbehörden zu melden.
- mögliche Maßnahme: **Bußgeld**

00 Punkte

Das heißt:

1. Kurse, die mit 00 Punkten bewertet werden,
 - gelten als nicht belegt und
 - verhindern u.U. die Zulassung zum Abitur.
2. Häufiges Fehlen kann zu einer Bewertung von 00 Punkten führen. Dabei ist es unerheblich, ob man entschuldigt oder unentschuldigt fehlt.

**Oberstufenschüler
sind Vorbilder.**

Verschiedenes

- Rechtschreibung in Klausuren
- Angebot Mathe-Förderunterricht (Fun)
- Fachpraxiskurs Musik
- Nachteilsausgleich beantragen

seit Versetzung in den 10. Jg. :

- **Hauptschulabschluss**

seit Versetzung in den 11. Jg.:

- **erweiterter Sekundarabschluss I**

im 12./ 13. Jg. zu erwerben:

- **Allgemeine Fachhochschulreife**
- **Allgemeine Hochschulreife
(Abitur)**

gymnasiale Abschlüsse

Schulischer Teil

Leistungen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase



Berufsbezogener Teil

Abgeschlossene Berufsausbildung oder einjähriges Praktikum

Allgemeine Fachhochschulreife

Schulischer Teil bestanden, wenn

- max. 4 Unterkurse
- davon max. 2 Unterkurse in P1 + P2 Fächern

Infozettel bei mir erhältlich

Allgemeine Fachhochschulreife

Leistungen in **vier Schulhalbjahren** der
Qualifikationsphase

+

Leistungen in der **Abiturprüfung**

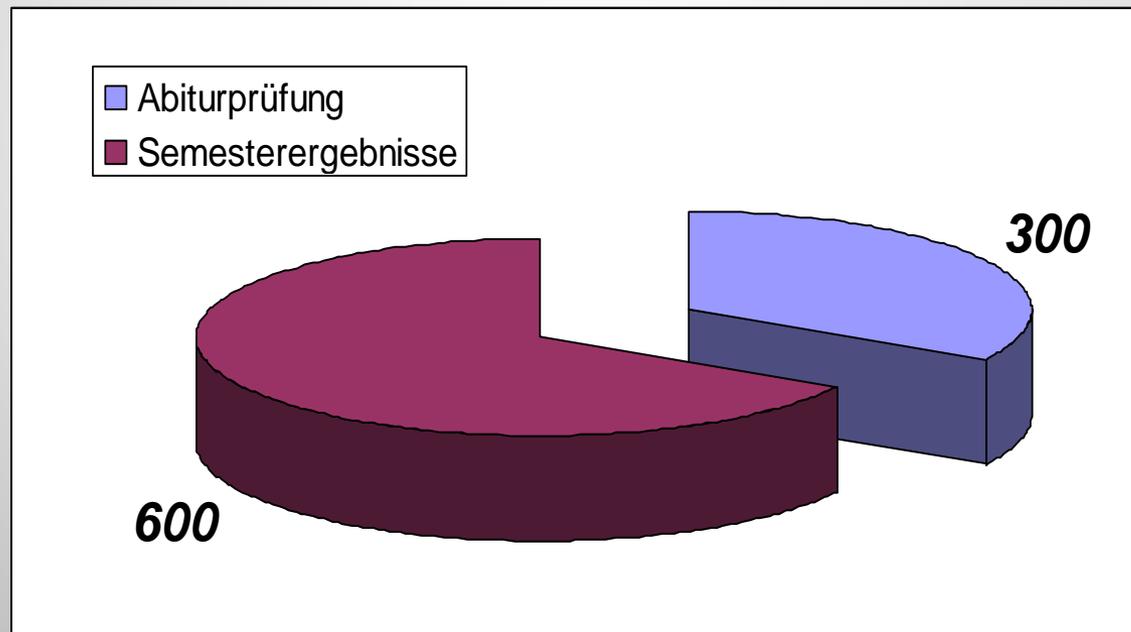
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Berechnung der Gesamtqualifikation (sog. „Abi-Durchschnitt“)

Ergebnisse aus den vier Schulhalbjahren der
Qualifikationsphase (**Block I**)

+

Ergebnisse in der Abiturprüfung (**Block II**)



In Block I sind einzubringen:

- 32 bis 36 Kurse
- darunter
 - alle Ergebnisse aus P1-P5
 - alle Ergebnisse laut Einbringungsverpflichtung
- max. 4 Ergebnisse aus einem Fach
- kein themengleicher Unterricht
- keine Mischung von eA- und gA-Kursen
- kein 00 Punkte - Ergebnis

- **4 Shj** Deutsch 4 Shj.-ergebnisse
- **4 Shj** *einer* Fremdsprache 4 Shj.-ergebnisse
- **4 Shj** Mathematik 4 Shj.-ergebnisse
- **4 Shj** *einer* Naturwissens. 4 Shj.-ergebnisse
- **2 Shj** Religion bzw. WN 2 Shj.-ergebnisse
- **2 Shj** Geschichte 2 Shj.-ergebnisse
- **2 Shj** Politik-Wirtschaft¹ 2 Shj.-ergebnisse
- **2 Shj** Kunst *oder* Musik 2 Shj.-ergebnisse
- **3 Shj** Seminarfach 2 Shj.-ergebnisse
- **4 Shj** Sport 0 Shj.-ergebnisse

+ Verpflichtungen je nach gewähltem Schwerpunkt

¹ Diese Belegverpflichtung gilt nicht für diejenigen, die im gesell.wiss. Schwerpunkt EK als P-Fach belegen.

Beleg- / Einbringungsverpflichtung

- **in zweifacher Wertung**

- 8 Kurse P1 und P2

- **in einfacher Wertung**

- 12 Kurse P3, P4, P5
- 12-16 weitere Kurse

insg. 32-36 Kurse

max. 660 Notenpunkte möglich, deshalb: Korrekturfaktor

Berechnung Block I

Korrekturfaktor*

Ergebnis in Block I =

Notenpunkte $\times 40$: Anzahl der eingebrachten Kurse, wobei
zweifach gewichtete Kurse zweifach zählen

Beispiel:

- Summe der Notenpunkte: 462 Notenpunkte;
es werden 34 Kurse eingebracht
- Berechnung: $462 \times 40 : 42 = 440$ Rohpunkte
- Ergebnis in Block I: 440 Rohpunkte

*notwendig, damit die Gewichtung zwischen Block I und II stimmt.

Berechnung Block I

Zum Abitur wird zugelassen, wer

1. seine Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt hat
2. in Block I mind. 200 Punkte erreicht hat
3. in den eA-Kursen max. 3 Unterkurse hat
4. bei 32, 33 oder 34 Kursen max. 6 Unterkurse hat **bzw.** bei 35 oder 36 Kursen max. 7 Unterkurse hat.
5. sich ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat.

Zulassung zum Abitur

Berechnung von Block II

- Addition der Ergebnisse der P1-P5 Prüfungen
- Alle Ergebnisse werden gleich gewichtet.
- Alle Ergebnisse werden mit 4 multipliziert.
- Beispiel:
 - P1: 10 Notenpunkte $\times 4 = 40$ Rohpunkte
 - P2: 09 Notenpunkte $\times 4 = 36$ Rohpunkte
 - P3: 05 Notenpunkte $\times 4 = 20$ Rohpunkte
 - P4: 12 Notenpunkte $\times 4 = 48$ Rohpunkte
 - P5: 06 Notenpunkte $\times 4 = 24$ Rohpunkte

Summe in Block II: 168 Rohpunkte

Berechnung Block II

Die Abiturprüfung (Block II) ist bestanden, wenn

1. in Block II insgesamt mind. 100 Rohpunkte erreicht wurden
2. in den Abiturprüfungen in 3 Prüfungsfächern jeweils mind. 05 Notenpunkte erreicht wurden
3. die Prüfungskommission getagt hat.

Umrechnung der Rohpunkte

in die Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte E	Durchschnittsnote		Punkte E	Durchschnittsnote
300	4,0		553 bis 570	2,5
301 bis 318	3,9		571 bis 588	2,4
319 bis 336	3,8		589 bis 606	2,3
337 bis 354	3,7		607 bis 624	2,2
355 bis 372	3,6		625 bis 642	2,1
373 bis 390	3,5		643 bis 660	2,0
391 bis 408	3,4		661 bis 678	1,9
409 bis 426	3,3		679 bis 696	1,8
427 bis 444	3,2		697 bis 714	1,7
445 bis 462	3,1		715 bis 732	1,6
463 bis 480	3,0		733 bis 750	1,5
481 bis 498	2,9		751 bis 768	1,4
499 bis 516	2,8		769 bis 786	1,3
517 bis 534	2,7		787 bis 804	1,2
535 bis 552	2,6		805 bis 822	1,1
			823 bis 900	1,0

Mündliche Nachprüfungen (sog. „Divergenzprüfungen“)

- In den schriftlichen Prüfungsfächern ist eine mündliche Nachprüfung möglich.
- Prüflinge können sich freiwillig melden (kein Anspruch!)
- Ergebnisberechnung

$(8 \times \text{schriftl. Leistung} + 4 \times \text{mündl. Leistung}) : 3 = \text{Rohpunkte}$

- Beispiel:

- schriftl. Leistung: 05 Punkte
- mündliche Leistung: 08 Punkte
- Ergebnis ohne mündl. Prüfung: 20 Rohpunkte
- Ergebnis mit mündl. Prüfung: $(8 \times 05 + 4 \times 08) : 3$ 24 Rohpunkte

Die Besondere Lernleistung (BLL)

- ersetzt die Abiturklausur im P4-Fach
- Betreuung: Seminarfach-Lehrkraft, u.U. P4-Lehrkraft
- Grundlage: Wettbewerbsbeitrag oder Unterricht
- keine inhaltliche Verbindung zur Facharbeit
- höheres Anforderungsniveau, komplexere Aufgabenstellung
- beinhaltet
 - 1) schriftlichen Teil (Dokumentation, 25-30 Seiten)
 - 2) mündlichen Teil (Kolloquium, Dauer: 20-30 Min.)
- Anträge bis Ende 12. Jg.
- Arbeitszeit: Ende 12. + 13. Jg. (ca. 80-100 Stunden)
- Abgabe: letzter Unterrichtstag
- Fach ist frei wählbar, aber P-Fach-Anforderungen müssen erfüllt werden

- Die Schule muss die Erziehungsberechtigten über alle wesentlichen Vorgänge informieren.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können es der Schule **untersagen**, ihre Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Diese Untersagung muss **schriftlich** erfolgen.

Schulgesetz § 55